

Handyregelung an der Bergmannkiez-Gemeinschaftsschule

Vorbemerkungen

Die in allen schulischen Gremien beratene und in der Schulkonferenz vom 17.03.2026 beschlossene Regelung berücksichtigt sowohl lern- und verhaltenspsychologische Erkenntnisse als auch Anforderungen an das digitale Lernen.

Folgende Ziele wurden dabei beachtet:

1. Persönliche Kommunikationskultur stärken
2. Konzentration fördern
3. Störungen, Bewegungsmangel, Mediensucht sowie missbräuchlicher Verwendung innerhalb der Schule entgegenwirken,
4. funktionale Nutzung im Unterricht. Diese ist z.T. sinnvoll und unter Aufsicht der Lehrkraft möglich. Dabei ist auf soziale Gleichbehandlung zu achten und eine Benachteiligung Einzelner auszuschließen.

REGELUNG

In der gesamten Grundstufe gilt für alle Handys und Smartwatches: Sie werden die gesamte Schulzeit über ausgeschaltet in der Schultasche oder im Fach verwahrt. Bei Missachtung haben Pädagog*innen das Recht, Handys und Smartwatches zeitweise einzuziehen. Die pädagogische oder schulorganisatorische Nutzung von privaten Endgeräten ist nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht von Pädagog*innen gestattet.

In der Sekundarstufe I gilt: Handys können für das digitale Lernen/ zum Kompetenzerwerb im Unterricht benutzt werden, wenn Lehrkräfte dies erlauben. Ansonsten sind Handys die gesamte Schulzeit über ausgeschaltet in der Schultasche oder im Fach und damit „unsichtbar“. Im Unterricht sind diese nach Möglichkeit in einer Handygarage zu verwahren. Bei Missachtung/Verstoß werden Handys und Smartwatches eingezogen und können nach Unterrichtsschluss bzw. spätestens um 15:30 Uhr abgeholt werden - im Wiederholungsfall jedoch ausschließlich von den Erziehungsberechtigten. DAZ-Klassen sowie SuS, die auf das Handy angewiesen sind, sind ausgenommen.

In der Sekundarstufe II, Klasse 11, 12 und 13, dürfen die Jugendlichen ihre Handys außerhalb der Pausenzeiten, d.h. in Freistunden, lautlos für schulische Zwecke nutzen, z. B. schulorganisatorische Informationen, Recherche, Lernhilfe. Ausgenommen sind mögliche Kontaktorte mit anderen Jahrgängen, z. B. die Aufenthaltsbereiche in den Pausen. Diese Regelung berücksichtigt sowohl die Vorbildfunktion dieser Jahrgänge als auch die besonderen stufenbezogenen Bedarfe.

Eine Nutzung in einem außergewöhnlichen Fall bedarf der ausdrücklichen, auf diesen Einzelfall bezogenen Erlaubnis durch eine Lehrkraft. In Notfällen sind die Schüler*innen über das Sekretariat erreichbar.